

**Geschäftsordnung des
Tierschutzgremiums (TSG)
gem. § 21 TVG 2012 der
Veterinärmedizinischen Universität Wien**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1. Rechtsgrundlagen des Gremiums	3
§ 2. Zweck und Aufgaben des Gremiums	3
II. Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder	4
§ 3. Gremiumsmitglieder	4
§ 4. Bestellung der Mitglieder	4
III. Sitzungen und Arbeitsweise des Gremiums	4
§ 5. Sitzungen des Tierschutzgremiums	4
§ 6. Ausschüsse	4
§ 7. Beratung und Prüfungen	5
IV. Sonstige Bestimmungen	5
§ 8. Aufbewahrungsfristen	5
§ 9. Qualitätssicherung	6
§ 10. Kundmachung und Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Rechtsgrundlagen des Gremiums

Das Tierschutzgremium der Veterinärmedizinischen Universität Wien (TSG) wird auf Grundlage des § 21 Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012) eingerichtet.

§ 2. Zweck und Aufgaben des Gremiums

(1) Dem TSG obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Die Beratung des Personals, das mit den Tieren befasst ist, im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, in Bezug auf deren Erwerb, Unterbringung, Pflege und Verwendung;
2. Die Beratung des Personals im Hinblick auf die Anwendung der Anforderungen von Vermeidung, Verminderung und Verbesserung sowie die Bereitstellung von Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen betreffend die Anwendung jener Anforderungen;
3. Die Festlegung und Überprüfung interner Arbeitsabläufe hinsichtlich Überwachung, Berichterstattung und Folgemaßnahmen im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, die in der Einrichtung untergebracht sind oder verwendet werden;
4. Das Verfolgen der Entwicklung und Ergebnisse von Projekten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere;
5. Die Ermittlung und Empfehlung von Faktoren, die zu einer weitergehenden Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen;
6. Die Beratung zu Programmen für die private Unterbringung, einschließlich der angemessenen Sozialisierung der privat unterzubringenden Tiere;
7. Die Beratung der Universitätsangehörigen in allen Fragen des Tierschutzes;
8. Die Überprüfung der Tierhaltungen an Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien unter Einbeziehung der AnsprechpartnerInnen aus den zu prüfenden Organisationseinheiten.

(2) Das TSG fungiert darüber hinaus als Anlaufstelle für alle Fragen, die das Wohlergehen von Tieren betreffen, die sich auf dem Campus oder in externen Organisationseinheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien befinden.

(3) Das TSG fördert das proaktive Handeln im Sinne einer Kultur der Fürsorge und setzt dabei die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung veröffentlichten „Empfehlungen für die Arbeitsweise von Tierschutzgremien gem. § 21 TVG 2012“ sowie die Leitlinien der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum Tierschutz („Code of Conduct Tierschutz“) idF 2018 um.

II. Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder

§ 3. Gremiumsmitglieder

- (1) Dem Gremium gehören folgende Mitglieder an:
 1. die / der Vorsitzende der Ethik- und Tierschutzkommission der Veterinärmedizinischen Universität Wien (ETK);
 2. Mitglieder der ETK aus dem Kreis der Expertinnen und Experten (§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Z 2 und Z 7 Geschäftsordnung der ETK);
 3. eine Person gem. § 19 Abs. 1 TVG 2012 (Person, die für das Tierwohl verantwortlich ist) pro Organisationseinheit der Veterinärmedizinischen Universität Wien, an der Tierversuche gem. TVG 2012 durchgeführt werden.
- (2) Erforderlichenfalls können weitere Expertinnen / Experten beigezogen werden.
- (3) Die Geschäftsführung des TSG wird von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer der ETK wahrgenommen.

§ 4. Bestellung der Mitglieder

- (1) Die / Der Vorsitzende des TSG (§ 3 Abs. 1 Z 1) ist die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre, Lehrinnovationen und klinische Angelegenheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien.
- (2) Die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Z 2 werden vom Rektorat bestellt
- (3) Die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Z 3 werden von der Leiterin / vom Leiter des jeweiligen Departments benannt.

III. Sitzungen und Arbeitsweise des Gremiums

§ 5. Sitzungen des Tierschutzgremiums

- (1) Die Sitzungen des TSG finden mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§ 6. Ausschüsse

- (1) Zur Behandlung spezifischer Fragestellungen wird das TSG in nach Tiergruppen zusammengesetzten Ausschüssen tätig, wobei jeder Ausschuss von jenem ETK-Mitglied geleitet wird, das für die fachliche Begutachtung der die jeweilige Tiergruppe betreffenden Anträge zuständig ist.
- (2) Die / Der Leiter:in eines jeden Ausschusses berichtet der ETK schriftlich über die vom jeweiligen Ausschuss bearbeiteten Fragestellungen und über die erarbeiteten Vorschläge.

- (3) Der Bericht über die Ergebnisse einer Ausschusssitzung ist der ETK in der auf die Sitzung des Ausschusses nächstfolgenden ETK-Sitzung vorzulegen.
- (4) Auf der Grundlage der Vorschläge des TSG bzw. seiner Ausschüsse kann die ETK dem Rektorat Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vorschläge empfehlen.

§ 7. Beratung und Prüfungen

- (1) Das TSG führt im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben (§ 2) Beratungen und Begehungen an Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien durch.
- (2) Beratungen erfolgen
 1. im Auftrag der Rektorin / des Rektors oder der / des Vorsitzenden des TSG,
 2. auf der Grundlage eines schriftlichen Ersuchens der Organisationseinheit oder
 3. auf Anregung eines Mitglieds oder der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer der ETK.
- (3) Die durch die Beratung angestrebten Ziele werden im Vorhinein von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer in Absprache mit der Rektorin / dem Rektor oder der / dem Vorsitzenden des TSG definiert.
- (4) Begehungen erfolgen
 1. im Auftrag des / der Rektor:in oder der / des Vorsitzenden des TSG (ad hoc-Analysen bzw. -prüfungen),
 2. auf begründetes Ersuchen der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers des TSG oder mindestens eines ETK-Mitglieds,
 3. auf der Grundlage der Meldung eines vermeintlichen oder tatsächlichen Missstandes durch eine Universitätsangehörige / einen Universitätsangehörigen oder eine dritte Person.
- (5) Begehungen tragen zur Optimierung des Tierschutzes in Forschung, Lehre, Klinik und Dienstleistung bei.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 8. Aufbewahrungsfristen

Zu allen Empfehlungen des TSG und zu allen Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen wurden, sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind zumindest drei Jahre aufzubewahren und in dieser Zeit der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen (§ 21 Abs. 5 TVG 2012).

§ 9. Qualitätssicherung

Mit der Standard Operating Procedure (SOP) gibt sich das TSG ein verbindliches Regelwerk, das gewährleisten soll, dass die Arbeit des Gremiums effizient und nach besten Qualitätsstandards durchgeführt wird. Diese SOP regelt den Arbeitsablauf des TSG bei der Wahrnehmung der ihm durch das TVG 2012 bzw. durch diese Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 10. Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.